

**Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg
über die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr**

vom 30.01.2012

zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2022

Inhalt:

- § 1 Entschädigung Wehrleiter
- § 2 Entschädigung stellv. Wehrleiter
- § 3 Entschädigung Gerätewarte
- § 4 Entschädigung Jugendfeuerwehrwarte
- § 5 Entschädigung Schriftführer/Kassenverwalter
- § 6 Entschädigung für kostenpflichtige Einsätze
- § 7 Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i. V. m. § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 399) und der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. I S. 291), geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9. November 2010 (SächsGVBl. S. 350) beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg am 30.01.2012 folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung Ortswehrleiter

- (1) Die Entschädigung für die Ortswehrleiter beträgt monatlich 50,00 Euro.
- (2) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters die Aufgaben des Ortswehrleiters wegen längerer Verhinderung des Ortswehrleiters oder anderen zwingenden Gründen voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung analog der des Ortswehrleiters.
- (3) Während der Zeit der Vertretung entfällt die Entschädigungszahlung für den Ortswehrleiter.

§ 2 Entschädigung Stellvertreter

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Stadtwehrleiters beträgt jeweils monatlich 50,00 Euro.
- (2) Die Entschädigung für die Stellvertreter der Ortswehrleiter beträgt monatlich 25,00 Euro.

§ 3 Entschädigung Gerätewarte

- (1) Die Entschädigung für die Gerätewarte der FF Marienberg beträgt monatlich 50,00 €. Die Entschädigung für die Gerätewarte der übrigen Ortsfeuerwehren beträgt 25,00 €.
- (2) Während der Zeit der Vertretung des Gerätewarts wegen Krankheit, Urlaub und aus anderen zwingenden Gründen erhält derjenige Wehrkamerad die Entschädigungszahlung, welcher für die Aufgabe vom Wehrleiter bestimmt worden ist. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels der Monatsrate der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 gewährt. Die Entschädigung für den vom Wehrleiter für diese Aufgabe bestimmten Wehrkamerad wird gezahlt, wenn er an mindestens 14 hintereinander folgenden Kalendertagen die Aufgaben des Gerätewarts übernommen hat.

§ 4

Entschädigung Jugendfeuerwehrwarte

- (1) Die Entschädigung für den Leiter der Jugendfeuerwehr der FF Marienberg beträgt monatlich 50,00 €, für den stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr der FF Marienberg monatlich 30,00 €.
Die Entschädigung für die Leiter der Jugendfeuerwehren der übrigen Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 25,00 €.
- (2) Während der Zeit der Vertretung des Leiters der Jugendfeuerwehr wegen Krankheit, Urlaub und aus anderen zwingenden Gründen erhält derjenige Wehrkamerad die Entschädigungszahlung, welcher für die Aufgabe vom Wehrleiter bestimmt worden ist.

Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels der Monatsrate der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 gewährt. Die Entschädigung für den vom Wehrleiter für diese Aufgabe bestimmten Wehrkamerad wird gezahlt, wenn er an mindestens 14 hintereinander folgenden Kalendertagen die Aufgaben des Leiters der Jugendfeuerwehr übernommen hat.

§ 5 Entschädigung Schriftführer/Kassenverwalter

Die Entschädigung für den Schriftführer/Kassenverwalter des Gemeindefeuerwehrausschusses beträgt monatlich 50,00 €, für die ihm übertragenen Aufgaben.

§ 6 Entschädigung für kostenpflichtige Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehren erhalten für kostenpflichtige Einsätze eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10,00 € je Einsatzstunde, sofern keine Lohnfortzahlung durch den jeweiligen Arbeitgeber erfolgte. An Sonn- und Feiertagen ergibt sich ein Zuschlag von 50 %.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr vom 24.03.2003 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Marienberg, 30.01.2012

Wittig
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.